



Elternmitwirkungsordnung für den Kindergarten der Deutschen Botschaftsschule Peking

Präambel

Eine Mitwirkung der Eltern im Kindergarten bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Erfüllung des Erziehungsauftrages des Kindergartens. Dazu ist erforderlich, dass alle Beteiligten im Geiste der Partnerschaft und in einem Klima des Vertrauens zusammenarbeiten. Alle Fragen, die der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten unterliegen, sind daher mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

1. Ziel, Umfang und Organe der Mitwirkung

- 1.1 Das Ziel der Mitwirkung ist, die von der Bildungs- und Erziehungsarbeit betroffenen Eltern an der Gestaltung des Kindergartenlebens zu beteiligen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Grundschule, Elternhaus und Schulvorstand zu fördern.
- 1.2 Die Mitwirkung erfolgt in den eigens einzurichtenden Mitwirkungsorganen. Diese sind die Gruppenelternvertreter und der Kindergartenelternbeirat.
- 1.3 Die Elternorgane treffen sich mindestens einmal pro Kindergartenhalbjahr.
- 1.4 Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Entscheidungen des Kindergartens umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte sowie das Recht auf Information über Fragen, die der Beteiligung der Mitwirkungsorganen unterliegen. Der Kindergartenelternbeirat hat gegenüber der Kindergartenleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht, sowie Anspruch auf eine schriftliche mit Begründung versehene Antwort. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so ist dazu ein gesonderter Beschluss vom Kindergartenelternbeirat zu fassen.

2. Gruppenelternschaft und Gruppenelternvertreter

- 2.1 Unter Gruppenleitung versteht man die oder den leitende(n) Erzieher(in) der Gruppe. Die Gruppenleitung wird von einem oder mehreren Assistenten in seiner oder ihrer Arbeit unterstützt.



2.2 Die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder einer Gruppe bilden die Gruppenelternschaft. Zur ersten Versammlung lädt die Gruppenleitung oder deren Mitarbeiter ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Gruppenelternvertreters. Die Gruppenelternschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Kindergartenjahres einen Erziehungsberechtigten als Gruppenelternsprecher und dessen Stellvertreter.

2.3 Die Erziehungsberechtigten haben bei der Wahl des Gruppenelternvertreters für jedes von ihnen vertretene Kind gemeinsam eine Stimme. Als Elternvertreter sind beide Elternteile wählbar, sofern sie nicht zum lehrenden oder nichtlehrenden Personal von Kindergarten oder Schule gehören.

Wählbar sind auch abwesende Elternteile, wenn sie vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber der Gruppenleitung oder einem stimmberechtigten Mitglied erklärt haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Erziehungsberechtigte, die im Schulelternbeirat aktiv sind oder in einer Kindergartengruppe zum Elternsprecher oder Stellvertreter gewählt wurden, können nicht in einer anderen Gruppe auch für eines dieser Ämter gewählt werden.

2.4 An den Versammlungen der Gruppenelternschaft nehmen die Gruppenleitung und deren Mitarbeiter teil. Anderen Personen des Kindergartens, die an der Erziehungsarbeit der Gruppe beteiligt sind, sowie der Kindergartenleitung, steht die Teilnahme frei, es sei denn, es erfolgt eine persönliche Einladung. Aus besonderen Gründen kann die Gruppenelternschaft alleine beraten.

2.5 In der Gruppenelternschaft sollen alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Gruppe und des Kindergartens, soweit es die Gruppe betrifft, besprochen werden.

2.6 Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten umfasst vor allem ...

- a) Veranstaltungen außerhalb des normalen Kindergartenalltages (z.B. Ausflüge, Feste etc.),
- b) Anregungen zur Einführung von Lernmitteln, Spielzeugen,
- c) Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.



- 2.7 Die Gruppenelternschaft wird von dem Gruppenelternvertreter nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten der Gruppe, die Kindergartenleitung, die Gruppenleitung oder der Vorsitzende des Kindergartenelternbeirats es verlangen.
- 2.8 Legt der Gruppenelternsprecher sein Amt nieder oder verlässt das Kind den Kindergarten, so macht dies eine Nachwahl erforderlich. Bis zur Nachwahl wird der Stellvertreter zum Gruppenelternsprecher.
- 2.9 Sollte eine Nachwahl erforderlich werden, so ruft die Gruppenleitung eine Versammlung der Gruppenelternschaft ein und führt die Wahl durch.
- 2.10 Die Gruppenelternschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 2.11 Die Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten, sich an den Entscheidungen des Vereins nach den Statuten zu beteiligen, bleiben von den Regelungen der Kindergartenelternmitwirkungsordnung unberührt.

3. Kindergartenelternbeirat

- 3.1 Der Kindergartenelternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit und unterstützt den Kindergarten bei der Erfüllung dieses Auftrags.
- 3.2 Mitglieder des Kindergartenelternbeirats sind die Gruppenelternvertreter und die Stellvertreter. Alle Mitglieder des Kindergartenelternbeirats sind stimmberechtigt.
- 3.3 Der Kindergartenelternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Kindergartenjahres einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassenwart. Zudem werden ein Vertreter und dessen Stellvertreter als Kindergartenelternvertreter im Schulelternbeirat gewählt, wobei einer ein Vertreter aus einer Vorschulgruppe sein sollte (s. auch Ziff. 4).

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn sie vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber einem anderen anwesenden Mitglied erklärt haben.

Wiederwahl ist zulässig.



3.4 An den Sitzungen des Kindergartenelternbeirats nimmt die Kindergartenleitung teil. Aus besonderen Gründen kann der Kindergartenelternbeirat alleine beraten.

Darüber hinaus werden zu den Sitzungen ein Vertreter des Vorstands, ein Vertreter des Schulelternbeirats sowie ein Vertreter der Schulleitung eingeladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

3.5 Die Einladung inklusive Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Teilnehmer verschickt.

3.6 Der Kindergartenelternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Kindergartenleitung es verlangt.

3.7 Der Kindergartenelternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3.8 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zum gleichen Thema erneut eingeladen, so ist der Kindergartenelternbeirat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

3.9 Über die Sitzungen des Kindergartenelternbeirats sind Protokolle zu führen. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten
- Feststellung über die Beschlussfähigkeit
- Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
- Stimmverhältnis bei Abstimmungen
- Die ausdrücklich zur Aufnahme ins Protokoll abgegebenen Erklärungen

Das Protokoll ist vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen und ist schnellstmöglich, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Elternbeiräte, den Vertreter des Schulelternbeirats, die Kindergartenleitung, die Schulleitung und den Vorstand zu verteilen.

Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruches beschließt der Kindergartenelternbeirat mit Stimmenmehrheit.



3.10 Im Kindergartenelternbeirat sollen alle wesentlichen Fragen der Kindergartenarbeit besprochen werden. Werden Maßnahmen getroffen, die für das Kindergartenleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Kindergartenelternbeirat anzuhören.

Der Kindergartenelternbeirat kann über folgende Fragen beraten:

3.10.1 Allgemeine Fragen der Kindergartenarbeit in Zusammenarbeit mit Kindergarten, Schulverein und Schulvorstand:

- a) Erlass und Überarbeitung einer Kindergartenordnung
- b) Grundsätze zur Ausgestaltung des Kindergartenprogramms
- c) Veranstaltungen außerhalb des regulären Kindergartenprogramms
- d) Anregung zur Einführung von Lernmitteln und anderer Ausstattung, sowie deren Ausleihe und Übereignung
- e) Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten
- f) Aufstellung und Entwicklung von Kindergartenentwicklungsplänen

3.10.2 Weitere Beratungsgegenstände:

- a) Gesundheitsfürsorge und schulpсихologische Betreuung
- b) Unterstützung des Kindergartens bei der Durchführung von Veranstaltungen
- c) Unterstützung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb des Kindergartens
- d) Beförderung der Kindergartenkinder (Shuttlebus-Fragen)
- e) Baumaßnahmen

4. Zusammenarbeit mit der Schule

4.1 Ein Vertreter des Kindergartenelternbeirats wird zu den Sitzungen des Schulelternbeirates eingeladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen. Dieser Vertreter sollte ein Gruppenelternvertreter oder Stellvertreter aus einer Vorschulgruppe sein.

4.2 Der Vertreter des Kindergartenelternbeirats wird zu den Informationstreffen des Stufenvertreters der Grundschule eingeladen.



5. Grenzen der Mitwirkung

- 5.1 Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt im Rahmen der für den Kindergarten als verbindlich erklärten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 5.2 Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Zuständigkeit der verschiedenen Partner der Kindergartenarbeit und der schulischen Arbeit zu beachten. Diese ergeben sich aus den so genannten inneren Ordnungen, die an Kindergarten und Schule eingeführt sind. Zu ihnen zählen insbesondere die Satzung des Schulvereins, die Schulordnung und die *Kindergartenordnung*¹.
- 5.3 Die Rechte und Pflichten der Kindergartenleitung bleiben von den Regelungen dieser Mitwirkungsordnung unberührt.
- 5.4 Das Recht auf Information findet seine Schranken, wo Gründe des Persönlichkeitsschutzes eine vertrauliche Behandlung erfordern.

¹ eine entsprechende Kindergartenordnung fehlt bislang.